

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden besonderen Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge der BeKom Datensysteme GmbH & Co. KG („BEKOM“) spezielle informationstechnische Dienstleistungen und Projektleistungen (ausgenommen Leistungen der Administration und des technischen Supports).
- 1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Angebotsanfragen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf eine solche Angebotsanfrage stellt keine Annahme dar.
- 1.3. Der Kunde erklärt sich spätestens durch Entgegennahme der Lieferung, durch Auftragserteilung, oder durch Inanspruchnahme der Leistung mit diesen besonderen Geschäftsbedingungen einverstanden.
- 1.4. Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform.

2. Gegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung und Vergütung von dienstvertraglichen informationstechnischen Leistungen. Informationstechnische Leistungen im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind alle Leistungen einschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung, Beschaffung und praktischen Einführung von IT-Netzwerken, IT-Systemen und/oder Software-Anwendungen, insbesondere:
 - Beratungsleistungen zu IT-Architektur und IT-Sicherheit;
 - Organisations- und sonstige Studien, Gutachten;
 - Erstellung von Lastenheften, Pflichtenheften, Anforderungsspezifikationen, Konzepten;
 - Realisierung, Implementierung sowie Änderung und Erweiterung von IT-Netzwerken, IT-Systemen oder Softwaresystemen;
 - System- und Daten-Migrationsleistungen;
 - Schulungen.
- 2.2. Die von uns unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in einer Leistungsbeschreibung als Anlage zu Angeboten oder innerhalb der Angebotsbeschreibungen jeweils spezifiziert.
- 2.3. Die Auswahl des dienstleistenden Mitarbeiters bleibt uns vorbehalten. Wir sind berechtigt, uns bei der Leistungserbringung Dritter – ausdrücklich auch Mitarbeiter anderer Firmen oder Subunternehmen - zu bedienen.
- 2.4. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Leistungsumfang und Leistungserbringung

- 3.1. Sofern nicht unmittelbar in Angeboten oder Leistungsbeschreibungen ausgewiesen, sind die Aufgabenstellung, Vorgehensweise und Art der zu liefernden Leistungen in gesonderten schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien zu regeln.
- 3.2. Die Leistungserbringung durch uns bemisst sich nach den vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibungen. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko der Leistungen obliegt ausschließlich dem Kunden. Ein besonderer Verwendungszweck oder besondere Eignungserfordernisse bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistung bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.
- 3.3. Hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen ist der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolges nicht geschuldet.
- 3.4. Wenn und soweit wir Leistungen für Software-Entwicklungsprojekte erbringt, für die ein anerkannter Stand der Technik oder gesicherte Erkenntnisse bezüglich der Umsetzbarkeit noch nicht bestehen, so schulden wir lediglich eine fachlich vertretbare und anerkannten Erkenntnismethoden entsprechende Leistung im Rahmen der Sorgfalt, wie wir sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen; solche Leistungen bedürfen in der Regel einer praktischen Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung, die nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung Bestandteil unseres Leistungsumfangs sind.
- 3.5. Besteht die geschuldete Leistung in einer Beratung oder Konzeption, so werden wir dem Kunden im Rahmen der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten auf der Grundlage des anerkannten Standes der Technik eine technisch fundierte und vertretbare Einschätzung der Fragestellung aus eigener fachlicher Sicht und, soweit vereinbart, Vorschläge, Empfehlungen und Lösungs- oder weitere Untersuchungsmöglichkeiten unterbreiten; die Beratungsleistung beschränkt sich hierbei auf die Tätigkeitsbereiche, auf die wir eingerichtet sind.
- 3.6. Wir behalten uns das Recht vor, die Leistungen des Vertrags ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall kann die Berechnung der Leistungen, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Kunden, auch

von Dritten durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, dass Vertragsleistungen auch durch Dritte erfüllt und berechnet werden kann.

- 3.7. Wir können unsere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserfüllung ganz oder teilweise auf ein Gruppenmitglied, d.h. Unternehmen, welches direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich mit BEKOM verbunden ist, übertragen. In diesem Fall stellen wir sicher, dass ein solches Gruppenmitglied diese übertragenen Vertragsverpflichtungen mit der gleichen Sorgfalt erfüllt wie wir selbst.

4. Leistungsfristen und -termine

- 4.1. Leistungsfristen und -termine sind grundsätzlich nur Richtwerte, soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
- 4.2. Verzögerungen oder Mängel kundenseitig geschuldeter Mitwirkungshandlungen oder sonstige aus der Sphäre des Kunden herrührende Behinderungen sowie Änderungen der Aufgabenstellung oder zusätzliche Leistungen verlängern die Ausführungsfrist zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags unbeschadet weitergehender Ansprüche von uns; entsprechendes gilt für Leistungstermine.
- 4.3. Soweit die Leistungsausführung von Vorleistungen oder Zulieferungen Dritter abhängig ist, stehen Leistungsfristen und -termine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.4. Etwaige Verzögerungen oder Behinderungen werden wir dem Kunden unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitteilen.
- 4.5. Bei Nichteinhaltung verbindlicher Leistungsfristen oder -termine stehen dem Kunden Schadensersatz statt der Leistung und/oder ein Rücktrittsrecht erst dann zu, wenn wir uns im Verzug befinden und der Kunde uns eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, die - insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass der Kunde die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt; nach Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Für alle etwaigen Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gelten die Bestimmungen aus Ziffer 14.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, unsere Leistungen in dem vereinbarten oder sonst in dem erforderlichen und gebotenen Umfang zu unterstützen und zu fördern. Dies beinhaltet, ohne darauf beschränkt zu sein, insbesondere die Mitteilung aller erforderlichen Informationen, Daten und Rahmenbedingungen sowie die zutreffende und rechtzeitige Beantwortung oder Entscheidung auftretender Fragestellungen für die weitere Durchführung der Leistungen.
- 5.2. Vom Kunden benannte Kontaktpersonen oder Ansprechpartner gelten als ermächtigt, die zur Leistungsdurchführung erforderlichen kundenseitigen Erklärungen abzugeben oder Entscheidungen zu treffen.
- 5.3. Der Kunde wird einen verantwortlichen Ansprechpartner für uns für die gesamte Laufzeit der vertragsgegenständlichen Leistungen benennen.
- 5.4. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Ansprechpartners mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags endet, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, einen neuen Ansprechpartner zu benennen; in diesem Fall wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über die vertragsgegenständlichen Leistungen und ihren jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Ansprechpartner langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem wichtigen Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistungserfüllung zur Verfügung steht.
- 5.5. Zur Leistungserbringung sind wir auf die Unterstützung und Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der Kunde wird uns daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig und kostenfrei in der von uns geforderten Form zur Verfügung stellen, die aus unserer Sicht zur Leistungserbringung der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind und auf unser Verlangen hin die Vollständigkeit und Richtigkeit schriftlich bestätigen.
- 5.6. Darüber hinaus erhalten unsere Mitarbeiter– auch Erfüllungsgehilfen der BEKOM genannt – auf Verlangen kostenfreien Zugang zu den EDV-Anlagen, Projektdaten sowie gegebenenfalls die verfügbare Infrastruktur des Kunden. Soweit die Leistungen in den Betriebsräumen des Kunden durchgeführt werden, stellt der Kunde uns kostenfrei ausreichend Arbeitsplatz zur Verfügung und gewährt Zugang zu den erforderlichen EDV-Systemen.
- 5.7. Wenn und soweit dies durch uns angefordert wird, wird der Kunde aus unserer Sicht ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung stellen.

6. Treuepflichten

- 6.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung des Auftrages und werden damit erlangte Informationen und Kenntnisse so lange geheim halten, wie diese nicht öffentlich bekannt oder Stand der Technik

ist. Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtung auch solchen Dritten auferlegen, die Zugang zu ausgetauschten Informationen haben.

- 6.2. Wir sind berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, Webseiten oder ähnlichen, das Unternehmen beschreibenden oder präsentierenden Medien, den Kunde als Referenzkunden öffentlich bekannt zu machen. Dieses Recht besteht auch dann, wenn der Kunde nicht ausdrücklich zustimmt. Vertrauliche Angaben zu Leistungsinhalten und Projektdaten sind von diesem Veröffentlichungsrecht gemäß Absatz (1) ausgenommen.

7. Urheber-, Patent- und sonstige Schutzrechte

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen ohne Verletzung von Urheber-, Patent- oder sonstigen Schutzrechten (nachfolgend "Schutzrechte") Dritter möglich sind. Sofern uns entgegenstehende Schutzrechte bekannt sind oder werden, werden wir dem Kunden Mitteilung vom Bestehen derartiger Schutzrechte machen und die Entscheidung des Kunden über deren Verwendung einholen.
- 7.2. Der Kunde erwirbt an den Dienstleistungsergebnissen, die wir im Rahmen der vereinbarten Leistung erbracht und ihm übergeben haben, mit Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die eigene Nutzung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzweckes. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei BEKOM. Soweit an oder aus den Arbeitsergebnissen von uns Urheber-, Patent- oder sonstige Schutzrechte entstanden sind, stehen diese ausschließlich uns zu.
- 7.3. Jede Vertragspartei meldet die bei ihr entstandenen Erfindungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu Schutzrechten an. Die Erfindervergütung tragen die Vertragsparteien für ihre Erfinder jeweils selbst. Gemeinsame Erfindungen innerhalb der Vertragsleistungen werden entsprechend den Anteilen der Vertragsparteien an der Erfindung gemeinsam unter Teilung der entstehenden Kosten angemeldet.
- 7.4. Der Kunde erhält, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird, auf das Gesamtentwicklungsergebnis ein ausschließliches Verwertungsrecht zur Weiterverarbeitung, Fertigung und Vertrieb von entsprechenden Erzeugnissen. Sofern bereits bestehende oder während der Entwicklungsarbeiten entstehende Schutzrechte von BEKOM im Entwicklungsergebnis enthalten sind, erhält der Kunde, begrenzt auf die Verwertung dieser Rechte im Entwicklungsergebnis als Ganzem, eine einfache, nichtausschließliche und – sofern nicht anders vereinbart – eine entgeltliche Lizenz. Der Kunde kann die vorstehenden Rechte erst nach vollständiger Bezahlung der zugrunde liegenden Leistungen beanspruchen.

8. Mängel

- 8.1. Bei Sachmängeln der vertragsgegenständlichen Leistung sind wir zur Nacherfüllung - nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch nochmalige Erbringung der Leistung - verpflichtet. Wird die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er die Vergütung herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann; darüber hinaus hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde - nur nach Maßgabe von Ziffer 14. Im Übrigen sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 8.2. Die Verjährungsfrist für die Erbringung von Leistungen beträgt vorbehaltlich Ziffer 8.4 ein Jahr, beginnend mit der Übergabe bzw. Fertigstellung. Gleiches gilt für die Lieferung hergestellter Sachen, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.3. Die Verjährungsfrist für Mängel sonstiger Leistungen beträgt vorbehaltlich Ziffer 8.4 ein Jahr, beginnend mit der Übergabe bzw. Fertigstellung.
- 8.4. Soweit sich die Leistungen auf ein Bauwerk beziehen, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel drei Jahre, beginnend mit der Übergabe bzw. Fertigstellung der Leistung.
- 8.5. Bei Rechtsmängeln gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass uns zur Beseitigung des Rechtsmangels ein Zeitraum von mindestens acht Wochen zusteht.

9. Annahmeverzug

- 9.1. Kommt der Kunde mit der Annahme der Dienstleistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Kunde eine ihm nach Ziffer 5 oder sonst obliegende Mitwirkung, so können wir für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.
- 9.2. Unberührt bleiben unsere Ansprüche auf Ersatz entstandener Mehraufwendungen.

10. Vergütung, Nebenkosten, Fälligkeiten

- 10.1. Die Vergütung für unsere Leistungen bemisst sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

- 10.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für nicht mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Leistungen (zum Beispiel zusätzliche oder geänderte Leistungen) unsere jeweils gültigen Stunden-, Halbtages- und Tagessätze, die wir auf Wunsch mitteilen werden. Kleinste Abrechnungseinheit ist der angefangene halbe Tag (vier Stunden).
- 10.3. Anfallende Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Gutachterkosten, Gebühren und Entgelte, Lizenzgebühren, Auslagen für Pläne, Lichtpausen und Zeichnungen, sind uns auf Nachweis zu erstatten, soweit diese nicht ausdrücklich als in der Vergütung mit inbegriffen vereinbart sind. Die Reisezeit wird zu den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet.
- 10.4. Wir rechnen erbrachte Leistungen und zu erstattende Nebenkosten zu den vereinbarten Zeitpunkten oder sonst nach Leistungserbringung ab; wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen und jederzeit Zwischenzahlungen zu fordern. Stundensatz- bzw. Halbtagesleistungen werden von uns durch Leistungsnachweise unter Angabe der Art der erbrachten Leistung, des Mitarbeiters und des Zeitaufwandes abgerechnet, sofern der Vereinbarung keine Pauschalvergütung zugrunde liegt. Leistungsnachweise gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von einer Woche ab Vorlage derselben schriftlichen Widerspruch erhebt. Bei vereinbarten Pauschalen entfällt die Verpflichtung zu Leistungsnachweisen.
- 10.5. Werden durch uns Dritte zur Erfüllung von Planungs- und Koordinationsleistungen eingesetzt, so behalten wir uns vor, die Leistungsnachweise zu anonymisieren, sofern dies im Rahmen geltender Kooperationsvereinbarung zwischen uns und Dritten vereinbart ist. In diesen Fällen enthalten die Leistungsnachweise eine Verschlüsselung der Identität von Erfüllungshelfern. Der Kunde erkennt diese Regelung ausdrücklich an.
- 10.6. Das Zahlungsziel beträgt zehn Tage netto nach Rechnungserhalt. Zahlungen haben ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass BEKOM am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Sämtliche Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 10.7. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet; weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.
- 10.8. Wir haben unbeschadet der gesetzlichen Rechte jederzeit Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten, auch soweit die Forderungen bedingt oder betagt sind.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Alle hergestellten und/oder gelieferten Gegenstände, Entwürfe, Pläne, Gutachten oder sonstigen Unterlagen sowie Hardware und Software bleiben Eigentum der BEKOM (insgesamt nachfolgend "Vorbehaltsware") bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B., ohne darauf beschränkt zu sein, aus Umkehrwechseln.
- 11.2. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung gegenüber dem Kunden hin, so sind wir berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen, die Verwendung von im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungserbringung geleisteten Leistungen oder Ergebnisse von Leistungen zu untersagen, solche gelieferten Leistungen oder Ergebnisse zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- 11.3. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde uns unverzüglich benachrichtigen.
- 11.4. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn v. H., so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

12. Vertragsdauer und Kündigung

- 12.1. Der Vertrag endet mit Abschluss der vereinbarten Leistung oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Kunden dies erfordern. In diesem Falle haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.
- 12.2. Im Falle eines erkennbaren Vermögensverfalls des Kunden, welcher konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung unseres Vergütungsanspruchs bietet, sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung zu einem Rücktritt unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden berechtigt, sofern dieser nicht hinreichende Sicherheit leistet.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder unseren Beauftragten ohne Verschulden die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

- 13.2. Dauert die höhere Gewalt länger als acht (8) Wochen, so hat jede Vertragspartei einen Anspruch auf Vertragsanpassung oder kann unter Ausschluss weitergehender Ansprüche der anderen Vertragspartei den Rücktritt erklären.

14. Haftung

- 14.1. Wir haften auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde und auch für außervertragliche Ansprüche - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; hierbei haften wir - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder von Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wobei jegliche Haftung für Liefer- oder Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ausgeschlossen ist.
- 14.2. Im Falle des Verzugs ist die Haftung von BEKOM für Verzögerungsschäden auf zehn v. H. des Gesamtauftragswertes begrenzt. Im Übrigen ist jede Haftung von BEKOM für mittelbare Folgeschäden und reine Vermögensschäden, insbesondere für Liefer- oder Produktionsausfall und entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
- 14.3. Insgesamt ist die Haftung von BEKOM aus jedem Rechtsgrunde auf fünfzig v.H. des Gesamtauftragswertes beschränkt, soweit nicht höherer Versicherungsschutz oder höhere Ansprüche gegen unternehmensfremde Dritte bestehen.
- 14.4. Die in diesen besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nicht für Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 15.1. Änderungen dieser besonderen Vertragsbedingungen werden dem Auftraggeber mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail oder postalisch mitgeteilt.
- 15.2. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang, so gelten diese als angenommen. BEKOM verpflichtet sich, den Kunden bei Zugang der Änderungen nochmals ausdrücklich auf die Folgen der widerspruchlosen Hinnahme hinzuweisen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

- 16.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bad Salzflen.
- 16.2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist gegenüber Kaufleuten Berlin, wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
- 16.3. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention.
- 16.4. BEKOM kann ihre Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an ein Gruppenmitglied abtreten oder übertragen. BEKOM ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Bereitstellung ihrer Leistungen zu beauftragen
- 16.5. Diese besonderen Vertragsbedingungen gehen im Kollisionsfall unseren anderen Geschäftsbedingungen vor.
- 16.6. Sollte eine der Bestimmungen dieser besonderen Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlich gewollten Ziel möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.